

Riesner Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Amtsblatt

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 33.

Donnerstag, 10. Februar 1916, abends.

69. Jahrg.

Das Riesner Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7/7 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten vierteljährlich 2,10 Mark, monatlich 70 Pf. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 48 zum breiten Grundriss-Beitrag (7 Ellen) 18 Pf., Ortspreis 12 Pf.; zeitraubender und tabellarischer Satz entsprechend höher. Nachweisungs- und Vermittlungsgebühr 20 Pf. Beste Tarife. Bewilligter Rabatt erklärt, wenn der Betrag verfällt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Wöchentliche Unterhaltungsbeilage „Erzähler an der Elbe“.

Notationsdruck und Verlag: Langer & Winterlich, Riesa. Geschäftstele: Goettedrücke 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Kühnel, Riesa; für Anzeigenteil: Wilhelm Dittrich, Riesa.

Ausführungsbestimmungen

zu der Bundesratsverordnung über die Beschränkung der Herstellung von Fleischkonserven und Wurstwaren vom 31. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 75).

Zu § 2: Zur Herstellung von Wurstwaren dürfen folgende Teile von Schweinen nicht verwendet werden: Keulen, Beine, Rücken, Speck und Schmel. Diese Teile müssen in derselben Richtung, wie sie bisher üblich war, zur Abgabe an die Verbraucher gelangen. Mehr als die Hälfte dieser Teile darf nicht gepökelte oder geräucherte werden. Die sonstigen Teile der Schweine dürfen ohne Rücksicht auf ihr Gewicht zur Herstellung von Wurstwaren verwendet werden. Bei Einhaltung der in Absatz 1 genannten Vorschriften gilt hinsichtlich der darin bezeichneten Waren die Vorschrift des § 2 der Bundesratsverordnung als erfüllt.

Für Rind- und Schaffleisch, das in Verbindung mit Schweinefleisch zu Fleischwurst verarbeitet wird, fällt die in Satz 1 vorgesehene Beschränkung auf ein Drittel des Gewichts der ausgeschlachteten Tiere weg.

Die Herstellung von Fleischwurst wird unterlagert.

Zu § 3: Betrieben, die bei fabrikmäßiger Herstellung den überwiegenden Teil ihrer Erzeugung nicht unmittelbar an die Verbraucher abgeben, ist an Stelle der Beschränkung nach § 2 der Bundesratsverordnung und der Ausführungsbestimmungen hierzu zu getreten, monatlich bis zu einem Drittel derjenigen Fleischmenge zu Wurstwaren zu verarbeiten, die sie im Monatsdurchschnitt der Zeit vom 1. Oktober 1915 bis zum 31. Dezember 1915 verarbeitet haben. Für die hierdurch zulässige Verarbeitung entfallen die vorstehend in § 2 Absätze 1 und 2 genannten Beschränkungen hinsichtlich gewisser Teile der verwendeten Schweine und der Zusammensetzung der hergestellten Wurst.

Betriebe, die von dieser Vorschrift Gebrauch machen wollen, bedürfen hierzu der Zustimmung der zuständigen Behörde. Dem Antrag ist der Nachweis über den Anteil des unmittelbaren Ablasses an Verbraucher am Gesamtumfang und über die Durchschnittsverarbeitung in den Monaten Oktober bis Dezember 1915 beizufügen. Die Zustimmung ist widerruflich.

Zu § 5: Die Unternehmer und die von ihnen bestellten Betriebsleiter sind nach näherer Anweisung der zuständigen Behörden (§ 10) oder der von ihnen beauftragten Sachverständigen verpflichtet, Nachweisungen zu führen, die die für Überwachung des Betriebes erforderlichen Auskünfte enthalten.

Zu § 10: Die Zuständigkeit regelt sich im übrigen nach der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 27. Juli 1915 (Sächsische Staatszeitung Nr. 181).

Dresden, am 7. Februar 1916. 47 d II B III 594.

Ministerium des Innern.

1 Pfund Schwarzbrot und jeder einzelne auf je 50 gr Weißbrot oder 45 gr Mehl bez. Zwieback lauten.

Die Brotkarte berechtigt hiernach zum Bezug von 2 kg Schwarzbrot oder 28 Weißbrot zu 50 gr oder 1200 gr Mehl bez. Zwieback. Die Brotmarken haben Gültigkeit für alle Verkaufsstellen innerhalb des Kommunalverbandes Großenhain.

Für den hiesigen Bezirk sind für den Verkauf von Mehl und Brot bis auf weiteres folgende Höchstpreise festgesetzt worden.

I. für Mehl:		für den Doppelzlt.	
a) im Großhandel			
für Weizenmehl	37,- M.		
Roggenmehl	31,-		
b) im Kleinhandel			
für Weizenmehl	46 Pfg. für das kg		
Roggenmehl	38 " " "		
II. für Brot:		für das kg	
für Roggenbrot	31 Pfg.		
50 gr Weißbrot	3 " " "		

§ 9 Absatz 3, Satz 2 und 3 erhält folgende Fassung:
Die Zahl der Brotmarken oder Brotmarken ist gemäß § 5 nach dem Beginn und der Dauer des Ausfalls zu bemessen, wobei bei vorübergehendem Ausfall auf jeden Tag 4 Markenabschnitte zu rechnen sind. Auf 7 Tage, also 1 Woche, würde eine volle Brotkarte zu gewähren sein.

An die Stelle von § 27 Absatz 4 und 5 treten folgende Bestimmungen.
Zur Bereitung von 1 kg Weißbrot dürfen höchstens 740 gr Mehl verwendet werden.
Weißbrot darf nur in Stücken zu 50 gr zweifach in Form der Semmeln oder Dreierbrote in Verkehr gebracht werden.

Die Bestimmungen in § 24 unter 1a) (Höchstpreise für Mehl im Großhandel) treten rückwirkend vom 1. Februar 1916 ab, alle übrigen vorstehend bekanntgegebenen Bestimmungen vom Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Alle übrigen Bestimmungen der Bekanntmachung vom 2. September 1915 bei der diese abändernden Bekanntmachung vom 25. Januar 1916 bleiben bis auf weiteres in Kraft. Großenhain, am 9. Februar 1916.

Für den Kommunalverband Mittelsachsen.
Der Bezirksverband der königlichen Amtshauptmannschaft Großenhain.
Die Grundsteuer auf den 1. Termin 1916 ist nach 2 Pfg. für die Steuerinheit am 1. Februar fällig und bis längstens den 15. Februar ds. Jh. an unsere Steuerkasse zu bezahlen.
Der Rat der Stadt Riesa, am 27. Januar 1916.

Futterabgabe an Geflügelzüchter in Gröba.

Die hiesigen Geflügelzüchter, die nicht selbst Gerste erbaue haben, können für ihre Zuchtgeflügel (Hähne, Enten und Hühner) etwas Gerste erhalten. Die Gerste kann bei Herrn Gutsbesitzer Streib, Mühlgweg 1, zum Preise von 17 Pfg. für 1 Pfund entnommen werden. Lüten, Säcken oder sonstige Behälter sind mitzubringen. Bei der Abholung der Gerste ist eine wahrheitsgemäße Erklärung über die Zahl des Zuchtgeflügels abzugeben. Wahrheitswidrige Angaben werden mit Geldstrafe bis 30 M. bestraft.
Gröba, am 9. Februar 1916.
Der Gemeindevorstand.

Dertliches und Sächsisches.

Riesa, den 10. Februar 1916.

Der Verkauf des von der Stadt beschaffenen gesalzenen dänischen Rauchpfeffers, der jeden Montag und Donnerstag auf dem Markt, Schloßhof stattfindet, geht flott von statten und geht seinem Ende entgegen. Das Urteil über den Geschmack und die Qualität in der Einwohner-schaft ist ein gutes. Vor dem Genuss dürfte sich nur ein Entsetzen des Salzes bei ein Wässern der Ware nötig machen, da das Salz naturgemäß immer mehr in den Speck eindringt.

Vor der zweiten Strafkammer des Dresdner Rgl. Landgerichts hatte sich am Mittwoch zunächst die 23 Jahre alte Arbeiterin Ida Ella Gl. aus Promnitz wegen Diebstahls und Verletzung des Briefgeheimnisses zu verantworten. Die Angeklagte ist mehrfach in Riesa, dann in Lommaßisch und zuletzt von dem Dresdner Rgl. Landgericht wegen Diebstahls bestraft worden. Diese Strafen haben keinen Eindruck auf die Gl. gemacht. Die Angeklagte diente bei einem Gutsbesitzer. Als sie diesen Dienst heimlich verließ und sich nach Dresden wandte, nahm sie ein schwarzes Kleid im Werte von 25 M., das einer Maod gehörte, mit fort. Während die Gl. bei verschiedenen Leuten zur Untermiete wohnte, verübte sie in 4 Fällen Diebstehen, wobei ihr eine Anzahl Kleidungsstücke und noch andere Gegenstände im Gesamtwerte von ungefähr 100 M. in die Hände fielen. Ein Teil dieser gestohlenen Sachen ist wieder erlangt worden. Außerdem hat die Gl. noch aus Reugelnde einige Briefe und Postkarten rechtswidrig an sich genommen, um den Inhalt kennen zu lernen. Das Gericht billigte der Angeklagten nochmals milde Umstände zu und erkannte deshalb nur auf 1 Jahr 8 Monate Gefängnis.

Der Landwirtschaftliche Kreisverein Dresden hielt gestern nachmittag im Sitzungssaale des Landesfunktionsrats in Dresden einige Zusammenkünfte ab. Am 2 Uhr fand zunächst eine amanglose Aussprache über die Ergebnisse des Weidewirtschafts im Jahre 1915 und die Erfahrungen darüber statt. Beschlüsse wurden dabei nicht gefaßt, sondern nur allgemein die Berechtigung von Futtererwerb empfohlen. Nach 4 Uhr folgte eine Aussprache über Erfahrungen im Milchkontrollwesen im Bezirke des

Landwirtschaftlichen Kreisvereins Dresden. Der Vorliegende Geh. Oekonomierat Andra richtete an die Anwesenden freundliche Begrüßungsworte, worauf Syndikus Dr. Stockhausen über das Kontrollwesen berichtete. Die Anzahl der Kontrollvereine betrug 23 mit einem Bestand von 9040 Rühen. Die wichtigste Frage während der letzten Zeit war die Beschaffung von Kontrollvereinsassistentinnen an Stelle der im Felde stehenden Assistenten. Nach dem Muster des ostpreussischen Landwirtschaftsrates ist in Unnaberg ein Kursus für weibliche Kontrollassistentinnen eingerichtet, der Mitte Februar zu Ende geht. Die Berichte des Kursleiters über den Wert dieser Neuerrichtung lauten günstig. Die jungen Mädchen haben regen Fleiß und Interesse gezeigt. Sie werden nachher noch eine kurze praktische Tätigkeit ausüben haben, ehe sie nach bestandener Prüfung Anstellung finden können. Weiter besprach der Redner die Überwachung der Kontrollbeamten durch die Mitglieder, die nötig sei, um einen befriedigenden Zustand herbeizuführen. Herdbuchführer Barth erstattete einen Bericht über das Milchkontrollwesen in der Provinz Ostpreußen. Man ist dort bereits an der Arbeit, um das während der ersten Kriegszeit unterbrochene Kontrollwesen wieder in Fluß zu bringen. So habe bereits im Oktober ein Kursus für Kontrollbeamten mit 50 Teilnehmerinnen stattgefunden. Die Kontrollbeamten unterliegen der Revision der Oberkontrolleure. Seine weiteren Ausführungen betrafen Einzelheiten des Kontrollwesens und die damit erzielten Erfolge. Schließlich bemerkte er noch, daß dort die erzielte Milchmenge trotz des Mangels an Kraftfutter nicht wesentlich zurückgegangen sei. An den Bericht schloß sich eine lebhafteste Aussprache.

Die letzte Teilzahlung des Weidewirtschafts ist am 15. Februar 1916 fällig. Wie schon das zweite Drittel, so kann auch dieses letzte Drittel des Weidewirtschafts vom Einkommen ermäßigt werden, wenn das Einkommen um wenigstens 40 Prozent kleiner geworden ist, als es bei der Veranlagung des Weidewirtschafts war. Und zwar sind die geschuldeten Weidewirtschaftsteile in dem gleichen Verhältnis zu ermäßigen, in dem das verringerte Einkommen zu dem früheren steht. Ist aber das Einkommen unter 3000 M. gefallen, so ist der Weidewirtschaftsteil ganz in Abgang zu stellen. In anderen als den geschuldeten Teilzahlungsstellen darf die Stundung des Weidewirtschafts nur bis zu 3 Jahren, von der Fälligkeit des Teilbeitrages an gerechnet, gemäht

werden, und nur, wenn die sofortige Einzahlung dem Vertragspflichtigen außergewöhnlich schwer fallen würde. Die Genehmigung der Oberbehörde oder einer anderen Behörde, die von der obersten Landesfinanzbehörde dazu bestimmt ist, muß jedoch eingeholt werden, wenn der zu stundende Betrag 500 M. übersteigt und die Stundungsdauer länger als 6 Monate ist. Die Gewährung von Teilzahlungen ist aber an die Bedingung geknüpft, daß im Falle des Ausbleibens einer Teilzahlung der gesamte Weidewirtschaftsteil einzuzahlen ist. Auch findet die Ermäßigung des Weidewirtschaftsteils nicht statt, wenn der Ausfall von Einnahmen nur vorübergehend ist. In jedem Falle aber muß ein ausdrücklicher Antrag auf Stundung oder Teilzahlung an die Veranlagungsbehörde gestellt werden.

Am 8. Februar morgens begrüßte Seine Majestät der König auf dem Bahnhofe Platzhof sächsische Eisenbahnbeamte. Im Schloßhof der Stadt hatten der Stad- und einige Kompanien eines sächsischen Landturm-Infanteriebataillons, sowie kleinere sächsische Formationen Aufstellung genommen, denen Seine Majestät für ihre treue Pflichterfüllung seinen Dank aussprach. Darauf wurde Sr. Majestät eine sächsische Etappenbataillonkolonne in Tätigkeit vorgelührt, sowie mehrere andere große Betriebe und Wohnabteilungen der Etappeninspektion in Platzhof und Suprasl, wobei der Kommandant eine kurze Erklärung über die Wirksamkeit der Etappe in technischer, land- und forstwirtschaftlicher Hinsicht gab.

Nach vielfachen Klagen unserer Kriegsgefangenen Landsleute in Japan kommen schon seit langer Zeit Postsendungen, die auf dem Wege über Schweden-Rußland-Sibirien an sie abgefaßt waren, nicht mehr an. Es empfehle sich daher, diesen Weg nicht mehr zu benutzen und Sendungen an Gefangene in Japan nur noch mit dem Leitervermerk über Holland oder über die Schweiz zur Post zu geben. Sendungen ohne Leitervermerk werden von der Post über Holland (Amerika) nach Japan befördert. Postanweisungen sind an die Oberpostkontrolle in Bern oder an das Königlich Niederländische Postamt in Haag zu richten, wo das verminderte Einkommen nach Japan umgeschrieben werden. Ueber alle Einzelheiten erteilen die Postanstalten auf Anfragen Auskunft.

Haidhäuser. Der Soldat Max Fink, welcher schon seit Anfang des Krieges im Regiment 177 kämpft, wurde durch die Verletzung der Friedrich-Kaust-Medaille